

eine Prüfungsordnung festgelegt<sup>1</sup>, so ist anzunehmen, daß die nach dieser Ordnung abgelegten Prüfungen denselben Wert haben, wie die entsprechenden Staatsbeamtenprüfungen.

1. Solche Prüfungsordnungen bestehen

- a) für die Beamten und Beamtenanwärter im mittleren Verwaltungsdienste der sächs. Stadt- und Landgemeinden und Gemeindeverbände, vom Sächsischen Gemeindetag unterm 27. Janr. 1923 beschlossen (abgedruckt im Sächs. Gemeindebeamtenkalender); vgl. Anm. 14 S. 257.
- b) für die Vollzugsbeamten im sächsischen Gemeindepolizeidienste, vom Sächsischen Gemeindetag unterm 15. Okt. 1925 beschlossen (abgedruckt das.).

5.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einstufung der Beamten so vorzunehmen, daß ein den örtlichen Verhältnissen der Gemeindeverwaltung angemessener Aufbau<sup>1</sup> des Beamtenkörpers stattfindet. Dabei sind die Grundsätze<sup>2</sup> für die Einstufung der Staatsbeamten und die Gewährung von Stellenzulagen im Staatsdienste unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse<sup>3</sup> maßgebend. Solche Grundsätze veröffentlicht das Ministerium des Innern soweit nötig<sup>2</sup> im Ministerialblatt für die Sächsische innere Verwaltung (JVB.) oder — soweit ausschließlich Lehrer des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Volksbildung betroffen werden — im Einvernehmen mit diesem Ministerium im Verordnungsblatt des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Beförderungstellen für eine Beamtenlaufbahn dürfen in den Besoldungsvorschriften nur nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse<sup>3</sup> begründet werden; dabei müssen die Verhältnisse in den gleichen oder ähnlichen Laufbahnen im Staatsdienste zum Vergleich herangezogen werden<sup>4</sup>. Als Beförderungstellen gelten auch Stellen, die mit einer Stellenzulage ausgestattet sind. Die Beförderung findet unbeschadet der im Anhang (Besoldungsplan) zugelassenen Abweichungen nur nach Maßgabe der vorhandenen planmäßigen Stellen statt<sup>5</sup>.